Gemeinde Alfdorf
Rems-Murr-Kreis

Richtlinien für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten an den Grundschulen der Gemeinde Alfdorf
Stand 27.07.2020

1. **Trägerschaft der Betreuung**
   Den Schülern der Grundschule Alfdorf sowie der Grundschule Pfahlbronn wird eine Betreuung vor und nach dem Schulunterricht (Kernzeitbetreuung) am Vormittag angeboten.
   Träger des Betreuungsangebots ist die Gemeinde Alfdorf

2. **Betreuungsinhalt**
   Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. In der Betreuungszeit können die Hausaufgaben erledigt werden. Unterricht findet nicht statt.

3. **Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung**
   Die Aufnahme des Schülers erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Personensorgeberechtigten mit gleichzeitiger Erteilung eines SEPA- Lastschriftmandats zum monatlichen Bankeinzug der Elternbeiträge.
   Die Schüler werden jeweils zum Beginn des in der Anmeldung genannten Monats aufgenommen.
   Die Anmeldung für einen bestimmten Tag ist verbindlich. Ein Tauschen der Betreuungstage ist nicht möglich. Eine vertragliche Änderung der Betreuungstage ist nach Absprache möglich.

   Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Schuljahres (01. August bis 31. Juli des Kalenderjahres). Eine Abmeldung/ Änderung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schulhalbjahresende (31. Januar) möglich. Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig, z. B. Wegzug.

   Wenn ein Schüler länger als vier Wochen unentschuldigt der Betreuungsgruppe ferngeblieben ist, wenn zwei aufeinanderfolgende Elternbeiträge nicht entrichtet worden sind oder wenn für Mitschüler/innen oder Betreuer/innen unzumutbares Störverhalten in der Betreuung gegeben ist, kann ein Ausschluss des Schülers vom Betreuungsangebot erfolgen. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten möglich. Der Ausschluss ist von der Gemeinde mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Monats schriftlich zu erklären.

4. **Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppen**
   Die Betreuung findet an Schultagen in der Grundschule statt. Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Montag bis Freitag:	07.00 bis 08.15 Uhr und 11.45 bis 13.00 Uhr
oder	
Montag bis Freitag:	07.00 bis 08.15 Uhr und 11.45 bis 14.00 Uhr

   Wenn das Kind krank ist oder wenn ein Schüler einen oder mehrere Tage fehlt, ist die Betreuungskraft direkt zu informieren. (Verlässliche Grundschule Alfdorf: Frau Steinhübl, Tel:0151/65863296 / Verlässliche Grundschule Pfahlbronn: Frau Schmaderer, Tel:0151/65863295)

5. **Aufsicht, Haftung**
   Während der Betreuungszeiten ist das Betreuungspersonal grundsätzlich für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte der Einrichtung.

Die Betreuungskräfte können für den Weg nach Hause keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

6. Elternbeiträge

Der Elternbeitrag für die Kernzeitbetreuung wird für 11 Monate/ Jahr erhoben. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei. Die aktuelle Elternbeitragsregelung kann bei den Betreuungskräften der Kernzeitbetreuung oder auf der Homepage der Gemeinde Alfdorf eingesehen werden.

Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Für die Entrichtung des Elternbeitrags muss ein SEPA- Lastschriftmandat erteilt werden.

Beitragsschuldner sind der/ die Personensorgeberechtigte(n) der Schüler. Die Personensorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

Die Höhe des Elternbeitrags bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung erfolgt, anzuzeigen. Der Elternbeitrag wird für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Schülers und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den/ die Personensorgeberechtigte(n) werden diese Richtlinien als verbindlich anerkannt.

Bürgermeisteramt Alfdorf, den 27.07.2020

Ronald Krötz
Bürgermeister